

## Ein Rechtstipp von **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Tel. 03571 /60 277 08  
[info@rechtsanwalt-bk.de](mailto:info@rechtsanwalt-bk.de)  
[www.rechtsanwalt-bk.de](http://www.rechtsanwalt-bk.de)



---

### Bemessung des Erwerbsschaden nach einem Unfall (Schadenersatz)

Der **Bundesgerichtshof** (BGH) hat mit Urteil vom **09.11.2010** ein Urteil des OLG Frankfurt aufgehoben und zurückverwiesen.

In dem zu entscheidenden Fall war eine junge Frau von einem **Pferd getreten** worden und erlitt schwerste Verletzungen im Bauchraum, aufgrund der sie **dauerhaft erwerbsunfähig** wurde. Da sie ein Studium abgeschlossen und mit den Vorbereitungen für eine Promotion begonnen hatte, machte sie geltend, dass sie nach deren Abschluss eine Stelle im öffentlichen Dienst in der Vergütungsgruppe BAT Ila erhalten und insofern eine monatliche Bruttovergütung von 4.500 € erzielt hätte. Nach Abzug von der Sozialversicherung läge ihr **Schaden also bei 3.600,- € monatlich**.

Demgegenüber hatten der **Haftpflichtversicherer** des Zugfahrzeugs und die Tierhalterin u.a. vorgetragen, dass ein **Mitverschulden** vorliegt, die Geschädigte nach Abschluss der Ausbildung und Promotion relativ alt und daher fraglich sei, ob sie eine solche hochvergütete Stelle bekommen würde, zumal sie zwei Kinder habe und insofern auch der Abschluss der Promotion fraglich sei. Das angesetzte zukünftige Gehalt sei zu hoch.

Der BGH musste die **Haftungsquote** nicht prüfen, da die Revision insofern nicht zugelassen wurde. Es ging also allein um die Schadenshöhe. Das Urteil war bereits insofern aufzuheben, als das vorinstanzliche Gericht mehr zugesprochen hatte, als beantragt worden war. Die Rente war nur befristet beantragt und konnte daher nicht unbefristet zugesprochen werden.

Der BGH hob das Urteil auch hinsichtlich der Höhe des Erwerbsschadens auf. Unstrittig kann bei Feststehen der Haftung „dem Grunde nach“, der Richter nach § 287 I ZPO die Höhe des Schadens schätzen. Es muss nicht der Vollbeweis erbracht werden. Es müssen aber die Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung, die wesentliche Bemessungsfaktoren und Maßstäbe richtig zugrunde gelegt werden.

Beim Erwerbsschaden ist die voraussichtliche berufliche Entwicklung eines Geschädigten ohne das Schadensereignis zu beurteilen und soweit möglich konkrete Anhaltspunkte für die erforderliche Prognose offen zu legen. Hieran sind keine zu hohen Anforderungen zu



**Büro Cottbus**  
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

**Büro Hoyerswerda**  
Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08

stellen, insbesondere wenn der Geschädigte zum Zeitpunkt des Unfalls sich noch in der Ausbildung oder am Anfang seiner beruflichen Entwicklung befand. Es ist von einem voraussichtlich durchschnittlichen Erfolg des Geschädigten in seiner Tätigkeit auszugehen und auf dieser Grundlage die weitere Prognose aufzustellen, ggf. sind Unsicherheiten durch Abschlüsse zu berücksichtigen.

Im konkreten Fall moniert das Gericht, dass sich der Richter der Vorinstanz **über das Vorbringen des Schädigers** bzw. der Beklagten **hinweggesetzt** hat, **ohne besondere eigene Sachkunde** aufzuweisen oder einen **Sachverständigen** beigezogen zu haben. So sei tatsächlich fraglich, ob die Geschädigte die Promotion abgeschlossen und eine so hoch dotierte Stelle erhalten hätte. In Hessen seien eine Vielzahl von Stellen gestrichen und teilweise nur Zeitverträge vergeben worden.

Weiterhin sei die Berechnung nicht ganz korrekt. Es müsse vom geschätzten Bruttoeinkommen ausgegangen werden und dann **auf die konkreten Verhältnisse der Verletzten hinsichtlich Steuern und Sozialversicherung** sowie Lohnersatzleistungen von Dritteleistungsträgern abgestellt werden. Eine pauschale Betrachtung führe regelmäßig zu falschen Ergebnissen. Ebenso müssten ggf. Werbungskosten und ersparte berufsbedingte Aufwendungen ggf. berücksichtigt werden.

#### **Fazit:**

Die Berechnung des zukünftigen Erwerbsschaden ist eine Prognoseentscheidung und damit spekulativ. Ziel muss daher sein, alle für die Geschädigte des Unfalls sprechenden Ansatzpunkte vollständig zu ermitteln, vorzutragen und vor Gericht zu beweisen. Dies setzt eine erhebliche Kenntnis der Materie und eine aufwändige Beschäftigung mit dem konkreten Einzelfall voraus. Jede geringfügige Änderung der Berechnung oder höherer Sicherheitsabschlag wegen zu hoher Unsicherheit der Prognose addiert sich im Laufe der Jahre auf mehrere Tausend Euro Differenz auf.

#### **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Wir beraten und vertreten Sie als Anwalt nicht nur in Cottbus, Hoyerswerda, Lübben, Spremberg, Kamenz oder Bautzen, sondern bundesweit z.B. bei der Unfallregulierung bzw. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wie z.B. Schmerzensgeld, Erwerbsschaden & Verdienstausschluss, Nutzungsausfall oder Haushaltsführungsschaden vermehrte Bedürfnisse.

Durch die Rechtsanwältin Krönert verfügt die Kanzlei über einen weiteren Anwalt mit dem Titel Fachanwalt für Verkehrsrecht. Sie hat weiterhin den Kurs für den Titel Fachanwalt für Mietrecht und WEG-Recht erfolgreich abgeschlossen.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



#### **Büro Cottbus**

Berliner Straße 157, 03046 Cottbus  
Tel: 0355 / 22 523  
Fax: 0355 / 35 555 08

#### **Büro Hoyerswerda**

Wittichenauer Straße 8,  
02977 Hoyerswerda  
Tel: 03571 / 60 277 08